

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

30. Jahrgang

Nr. 15

21.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath am 14. September 2025	2
Wahlbekanntmachung für die Integrationsratswahl in der Stadt Erkrath am 14. September 2025	5

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

In der Stadt Erkrath werden die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann (Kreistag), die Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath (Gemeinderat), die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Mettmann sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Erkrath gemeinsam durchgeführt.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Kreiswahlbezirk	Anschrift des Wahlraumes
0010	Alt-Erkrath Nord	1	Grundschule, Düsselstraße 27
0020	Alt-Erkrath Mitte	1	Rathaus, Bahnstraße 16
0030	Alt-Erkrath Süd-West	1	Förderschule, Rathelbecker Weg 45-47
0040	Alt-Erkrath West	1	Foyer Kaiserhof, Bahnstraße 2
0050	Alt-Erkrath Ost	1	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
0060	Alt-Erkrath Süd-Ost	1	Grundschule Erkrath, Falkenstraße 35-37
0070	Unterfeldhaus West	2	Gemeindezentrum, Niermannsweg 16
0080	Unterfeldhaus Ost	2	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
0090	Kempfen	2	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
0100	Alt-Hochdahl	1	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
0110	Trills Ost	1	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
0120	Trills West	2	Sechseckschule, Trills 22
0130	Schimmelskämpchen	2	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
0140	Sandheide	2	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
0150	Schildsheide-Eickert	2	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
0160	Stadtweiher	2	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
0170	Kattendahl	2	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
0180	Millrath	1	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
0190	Willbeck West	3	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
0200	Willbeck Ost	3	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath zwanzig Briefwahlvorstände gebildet, welche für jeweils einen allgemeinen Wahlbezirk über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14.09.2025 um 15.30 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Zugang zur Stadthalle ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24.08.2025 zugestellt werden, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und zur Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte können bei den Kommunalwahlen nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsnachweis, vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Wahl die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann, die Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath, die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Mettmann sowie die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Erkrath **jeweils eine Stimme**. Das Kennzeichnen des Stimmzettels erfolgt durch Ankreuzen oder andere eindeutige Kenntlichmachung des Wählerwillens.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch die nachfolgend genannten Papierfarben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Kreistag | rosa |
| b) für den Gemeinderat | hellgrün |
| c) für die Landrätin bzw. den Landrat | gelb |
| d) für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister | blau |

Auf den farbigen Stimmzetteln für die Kommunalwahlen sind jeweils unter fortlaufender Nummer der Name, der Beruf und der Wohnort der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers und der Name der Partei bzw. der Wählervereinigung sowie deren Kurzbezeichnung abgedruckt. In jedem Feld befindet sich auf der rechten Seite ein Kreis zur Kennzeichnung.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die durchzuführenden Wahlen nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes). Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Repräsentative Wahlstatistik

Bei der Kreistagswahl wird auf Anordnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern in den allgemeinen Wahlbezirken 0070 Unterfeldhaus West (Wahlraum Gemeindezentrum, Niermannsweg 16) und 0080 Unterfeldhaus Ost (Wahlraum Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67) repräsentative Wahlstatistik erhoben. Dies bedeutet, dass bei der Kreistagswahl in diesen Wahlräumen Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen nach Altersgruppen und Geschlecht ausgegeben werden. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen. Der Hinweis auf die repräsentativen Stimmbezirke ist auf den Wahlbenachrichtigungen der Wahlbezirke 0070 und 0080 aufgedruckt. Bei der Briefwahl wird keine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

6. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Hinsichtlich des Wählens mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe 14 / 2025 vom 14.08.2025, Seite 2 f., verwiesen.

7. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 15.08.2025

gez. Schultz
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Integrationsratswahl in der Stadt Erkrath am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet in Erkrath die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
0010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule, Düsselstraße 27
0020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
0030	Alt-Erkrath Süd-West	Förderschule, Rathelbecker Weg 45-47
0040	Alt-Erkrath West	Foyer Kaiserhof, Bahnstraße 2
0050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
0060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule Erkrath, Falkenstraße 35-37
0070	Unterfeldhaus West	Gemeindezentrum, Niermannsweg 16

0080	Unterefeldhaus Ost	Grundschule Unterefeldhaus, Millrather Weg 67
0090	Kempfen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
0100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
0110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
0120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
0130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
0140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
0150	Schildsheide-Eickert	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
0160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
0170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
0180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
0190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
0200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren wird ein Briefwahlvorstand gebildet, welcher über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheidet und das Briefwahlergebnis feststellt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.09.2025 um 17:30 Uhr im Frankenheimsaal, Bahnstraße 4 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebenda ab 18.00 Uhr. Ebenfalls ab 18:00 Uhr findet hier die Stimmauszählung der zentralisierten Stimmabgaben der obengenannten Wahlbezirke durch den Wahlvorstand statt. Die Tätigkeit der Wahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Zugang zum Frankenheimsaal ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24.08.2025 zugestellt werden, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und zur Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte können bei der Integrationsratswahl nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder ihren Identitätsnachweis, vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestelltem Stimmzettel. Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel der Integrationsratswahl. Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Integrationsratswahl **eine Stimme**. Das Kennzeichnen des Stimmzettels erfolgt durch Ankreuzen oder andere eindeutige Kenntlichmachung des Wählerwillens.

Die Papierfarbe des Stimmzettels zur Wahl des Integrationsrates ist orange.

Auf dem Stimmzettel für die Integrationsratswahl sind unter fortlaufender Nummer der Name der Liste und die ersten fünf Kandidierenden der jeweiligen Liste abgedruckt. In jedem Feld befindet sich auf der rechten Seite ein Kreis zur Kennzeichnung.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die durchzuführende Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes). Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Im Anschluss an die Wahlhandlung werden die versiegelten Wahlurnen im Frankenheimsaal, Bahnstraße 4 in 40699 Erkrath zentralisiert und die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse findet dort statt. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Hinsichtlich des Wählens mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe 14 / 2025 vom 14.08.2025 verwiesen.

7. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 20.08.2025

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.